

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 183.

Mittwoch den 1. Juli.

1868.

Bekanntmachung.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 16. d. M. in Nr. 171 des Leipziger Tageblattes veröffentlichte **Vierte Nachtrag zur Lagerhofordnung der Stadt Leipzig** ist mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen in Position A. III. des Tarifs abgeändert worden und tritt am 1. Juli d. J. in nachstehender Fassung in Kraft. Die obgedachte Bekanntmachung wird, soweit sie die abgeänderte Position betrifft, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Leipzig, am 27. Juni 1868.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnis mit dem Finanzministerium den anliegenden vierten Nachtrag zu der unter dem 31. März 1853 Allerhöchsten Orts bestätigten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll. Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden. Dresden, den 19. Mai 1868. (L. S.)

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleichner.
Ministerium des Innern.
v. Rositz-Wallwitz. Fromm.

Viertes Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig vom 23. März 1853.

Vom 1. Juli d. J. ab kommt an Stelle des durch den ersten Nachtrag zur Lagerhofordnung eingeführten Tarifs vom 16. Juni 1855 der nachstehende Tarif zur Anwendung. Leipzig, am 17. April 1868.

Tarif.

- A.**
- I. Stättegeld** für Benutzung der Lagerhofräume, Binden und sonstigen Auf- und Ablade-Utensilien beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von derselben abgehenden Waaren.
- Für eingehende Güter:
- a) von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapsfaat pr. Zollctr. — 3
 - b) von Wolle, Hopfen, Federn, Kork und Korkpropfen, Karden, gleichviel ob steuerfrei oder zollpflichtig pr. Zollcentner — 5
 - c) von allen andern unter a und b nicht genannten trockenen Gütern,
 - aa) wenn sie im freien Verkehr sich befinden pr. Zollcentner — 5
 - bb) wenn sie zollpflichtig sind pr. Zollcentner — 4
 - d) von allen nassen Gütern pr. Zollcentner — 6
- Für ausgehende Güter
- II. Waagegeld:**
Bei Annahme zur Niederlage wird das Gewicht der Güter ermittelt und tritt bei der Abmeldung von der Niederlage in der Regel keine abermalige Verwiegung ein, es sei denn, daß solche bei theilweiser Abnahme einer Partie, wegen mangelnder Gewichtsangabe des abgehenden Theils, erforderlich ist, oder vom Königl. Haupt-Steuer-Amte, oder dem Lagernehmer selbst beantragt wird. Für die Verwiegung bei der Annahme, so wie für eine im Zollinteresse vom Königl. Haupt-Steuer-Amte erforderliche Gewichtermittelung, ausgenommen Verwiegungen behufs Erlegung des Ausgangszolls oder wegen während der Lagerung vorgenommener Stürzungen
- Für jede Verwiegung, welche wegen Erlegung des Ausgangszolls oder wegen während der Lagerung vorgenommener Stürzung erfolgt, so wie für jede sonstige Gewichtermittelung . . . pr. Zollcentner — 5
- III. Assurance-Prämie**
pr. 100 Thlr. Werth monatlich — 6
Die in der Werthangabe über Hundert überschreitenden Thaler, so wie die Beträge unter 100 Thlr. werden bei Berechnung der Prämie für volle Hundert Thaler ge-

- rechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Auf-
lagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter
vom Lager abgehen, kommen als volle Monate in
Anschlag.
- IV. Lagermiethe:**
- 1) für kurze Lagerung bis zur Dauer von zehn Tagen, den Tag der Auflagerung so wie der Abnahme vom Lager voll eingerechnet, ohne Unterschied der Waaren-gattung, so lange es die Raumverhältnisse gestatten,
 - 2) für längere Lagerung monatlich:
 - a) von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahn-schienen, Getreide und Rapsfaat pr. Zollcentner — 3
 - b) von Wolle, Hopfen, Federn, Kork, Korkpropfen, Karden, gleichviel ob steuerfrei oder zollpflichtig pr. Zollcentner — 5
 - c) von allen andern unter a) und b) nicht genannten trockenen Gütern,
 - aa) wenn sie im freien Verkehr sich befinden pr. Zollcentner — 5
 - bb) wenn sie zollpflichtig sind pr. Zollcentner — 4
 - d) von allen nassen Gütern pr. Zollcentner — 6
- Colli gemischten Inhalts zahlen die Lagermiethe nach dem Satze der darin enthaltenen höchsttarifirten Waare. Lagerung im Schuppen oder im Freien, nach Ueber-einkunft.
- Bei Erhebung der Lagerhofgefälle wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den Centner überschreitende Pfunde unter $\frac{1}{2}$ Centner gar nicht, $\frac{1}{2}$ Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet. Thran, Heringe, Getreide, Rapsfaat und Faser werden nicht verwogen und als Gewicht angenommen:
- die Tonne Thran zu 2 Zoll-Centner,
 - das Faß schwed. 3 Kronenthran zu 3 Zoll-Ctr.,
 - die Tonne Heringe zu 3 Zoll-Centner,
 - der Scheffel Weizen oder Roggen zu $1\frac{1}{2}$ Zoll-Ctr.,
 - der Scheffel Rapsfaat zu $1\frac{1}{2}$ Zoll-Centner,
 - der Scheffel Gerste zu $1\frac{1}{2}$ Zoll-Centner,
 - der Scheffel Faser zu 1 Zoll-Centner.
- Bei der Lagerung wird . . . Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, für voll, der Monat der Rück-nahme gar nicht gerechnet.